



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5/16

MA 5 und MA 6, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5 und MA 6, Prüfung der Erbringung des
Nachweises der offenen Bestellungen aufgrund
der Rechnungsabschlussprüfung 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilungen 5 und 6 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
HO	Haushaltsordnung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
rd.	rund
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverord- nung
Z	Ziffer

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog infolge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 die Erbringung des Nachweises der offenen Bestellungen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 7. Dezember 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. Dezember 2017, Ausschusszahl 113/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Infolge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 wurde der Ausweis der offenen Bestellungen (Vorbelastungen), der gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 zu erbringen war, einer Einschau unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Stadt Wien die Erbringung des Nachweises der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) im Rahmen ihrer Rechnungsabschlüsse bislang nicht umsetzte. Weiters waren die für die Erstellung eines solchen Nachweises erforderlichen Daten aus dem Rechnungswesen der Stadt Wien nicht generierbar.

Abschließend wurde die Durchführung einer Evaluierung angeregt, um zumindest für die auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 noch zu erstellenden Rechnungsabschlüsse einen entsprechenden Nachweis erbringen zu können.

Bericht der Magistratsabteilungen 5 und 6 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	1	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Vonseiten der Magistratsabteilungen 5 und 6 wäre zu evaluieren, inwiefern nunmehr die Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um zumindest für die auf Grundlage der VRV 1997 noch zu erstellenden Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilungen 5 und 6 werden evaluieren, ob die entsprechenden Nachweise der offenen Bestellungen gemäß VRV 1997 unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt werden können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Evaluierung ergab folgendes Ergebnis: Gemäß § 11 Abs. 1 VRV 1997 kann eine Auslauffrist bis zum Ablauf des Monats Jänner festgelegt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 VRV 1997 haben Gemeinden dem Rechnungsabschluss einen Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) anzuschließen. Inhaltlich ist jedoch ein Nachweis über die Vorbelastungen am Schluss des Finanzjahres dann aussagekräftig, wenn von der Kannbestimmung "Auslauffrist" Abstand genommen wird. Bereits in der HO 2001 (erste Neuauflage nach Inkrafttreten der VRV 1997) wurde einerseits in § 33 eine Auslauffrist normiert und andererseits wurden in § 45 sämtliche Übersichten und Beilagen taxativ aufgezählt, die dem Rechnungsabschluss voranzustellen bzw. anzuschließen sind. Ein Nachweis über die offenen Bestellungen ist in dieser Aufzählung - und in sämtlichen weiteren Fassungen der HO - nicht enthalten. Auswertungen über offene Bestellungen (darin sind jeden-

falls die sogenannten schwebenden Belastungen enthalten) zeigen im Finanzjahr 2017 allein für die schwebenden Belastungen eine Differenz zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 2. Februar 2018 im dreistelligen Millionenbereich (zum 15. Jänner 2018 rd. 136 Mio. EUR, zum 1. Februar 2018 rd. 18 Mio. EUR). Das heißt, eine zum 31. Dezember des laufenden Verwaltungsjahres erstellte Auswertung über die offenen Bestellungen würde einen dreistelligen Millionenbetrag ausweisen, der aufgrund der Gebührrstellungen im Auslaufmonat in der Haushaltsrechnung bereits enthalten ist und gesamthaft betrachtet nicht mehr als offene Bestellung existent ist. Nachweise über die offenen Bestellungen werden daher für die bis zum Jahr 2019 zu erstellenden Rechnungsabschlüsse, nicht zuletzt auch aufgrund des Umstandes, dass seitens der Finanzverwaltung den aufgrund der per 1. Jänner 2020 in Kraft tretenden VRV 2015 erforderlichen Nachweisen entsprechendes Augenmerk gewidmet wird, nicht erstellt werden.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Juli 2018